

RS OGH 1993/6/17 15Os83/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1993

Norm

GebAG 1975 §43 Abs1 Z1 lite

Rechtssatz

Für die Anwendbarkeit des Gebührenansatzes nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG kommt es weder auf den Umfang allein noch darauf an, ob eine Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Lehrmeinungen oder die Darlegung eigener wissenschaftlicher Forschungstätigkeit zur Begründung des gutachtlichen Standpunktes stattfindet, vielmehr genügen hierfür bereits überdurchschnittlich umfangreiche - und darum als besonders ausführlich zu bezeichnende - auf zahlreichen (nicht gesondert honorierten) Tests beruhende, fachlich fundierte und solcherart daher wissenschaftlich begründete gutachtliche Ausführungen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 83/93
Entscheidungstext OGH 17.06.1993 15 Os 83/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0059378

Dokumentnummer

JJR_19930617_OGH0002_0150OS00083_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at